



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 239/2023/2024

23.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 20.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 10.11.2023 in Hamburg, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Dem Antrag auf Verhängung einer Sanktion in Höhe von 60.000,- Euro für die gewaltsamen Ausschreitungen im Gästeblock hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt. Zur Begründung wird u. a. vorgetragen, dass eine Gefahrenlage im Hannoveraner Gästeblock nicht mehr bestanden und sich die Situation bereits beruhigt habe, als die Polizei eingeschritten sei. Die Notwendigkeit des Polizeieinsatzes, in dessen Folge es zu den Ausschreitungen gekommen sei, müsse daher angezweifelt werden.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Der DFB-Kontrollausschuss ist bei der Bewertung angemessener Sanktionen zu Recht und in Einklang mit der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die gewaltsamen Übergriffe einer Vielzahl Hannoveraner Anhänger gegen Polizeieinsatzkräfte in Form von Schlägen mit Fahnenstangen und Fäusten sowie durch Tritte und Werfen mit Gegenständen äußerst schwerwiegende Verfehlungen sind, die über die üblichen Fälle von Anfeindungen gegen Polizeimaßnahmen in Stadien hinausgehen und daher mit empfindlichen Sanktionen zu belegen sind. Diese Aktionen stellen kriminelle und strafbare Handlungen dar, die hier zu Verletzungen von sieben Polizeibeamten und einer Vielzahl weiterer Zuschauer geführt sowie eine längere Spielunterbrechung zur Folge hatten. Diese intensiven, schwerwiegenden Verfehlungen der Hannoveraner Anhänger sind durch nichts gerechtfertigt, selbst wenn ein nicht notwendiger Polizeieinsatz oder unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahmen dazu beigetragen haben sollten. Derartige Umstände wären ohnehin nicht geeignet, die in dieser Situation äußerst aggressiv geführten und übermäßigen Angriffe der Hannoveraner Anhänger auf die Polizeibeamten in einem milderem Licht erscheinen zu lassen.

Die vom Kontrollausschuss beantragte Sanktion liegt daher am äußersten Rand des Vertretbaren. Das Sportgericht kann sich dieser Strafbemessung - zu Gunsten der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA - jedenfalls im schriftlichen summarischen Verfahren anschließen. Die Verhängung einer geringeren Sanktion ist nicht gerechtfertigt.

Schließlich hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA bislang - trotz der Vielzahl der beteiligten Anhänger - keinen der Täter ermittelt und identifiziert. Sollte dies allerdings binnen einer Jahresfrist nach der Verurteilung noch erfolgen, könnte die Strafe u.U. nachträglich reduziert werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

08.02.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 10.11.2023 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Richard Hempel, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des Leiters der Fanbetreuung von Hannover 96.

Ergänzende Begründung:

In der 80. Spielminute kam es zu einem Polizeieinsatz im Fanblock von Hannover 96, da die Polizei Hinweise hatte, dass eine Person im Block durch Schläge und Tritte attackiert worden sein soll. Unmittelbar nach Betreten des Gästeblocks wurden die Einsatzkräfte durch Hannoveraner Anhänger massiv angegangen, mit Bierbechern beworfen und mit Fahnenstangen attackiert. Ein Polizist ging dabei zu Boden und wurde weiterhin angegriffen. Es folgte eine minutenlange Auseinandersetzung im Fanblock zwischen Hannoveraner Anhängern und der Polizei. Erst durch das Einschreiten von hinzugekommenen Verstärkungskräften und einem erheblichen Einsatz von Zwangsmitteln (u.a. Pfefferspray) konnte die Situation beruhigt werden. Im Rahmen des Einsatzes wurden nach Polizeiangaben sieben Polizeibeamte verletzt. Zudem wurden nach Medienangaben etliche Hannoveraner Anhänger verletzt. Aufgrund der Ausschreitungen wurde das Spiel von Schiedsrichter Hempel für insgesamt sechs Minuten unterbrochen.

Gewaltsame Auseinandersetzungen stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit im Stadion dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger



Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen wie im vorliegenden Fall stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss muss vorliegend straferschwerend berücksichtigen, dass durch die Ausschreitungen zahlreiche Personen verletzt wurden und das Spiel für sechs Minuten unterbrochen werden musste. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 15.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –